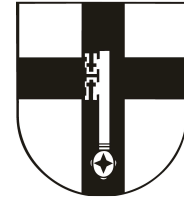


Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

8. Jahrgang

23. Dezember 2016

Nr. 11

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	<u>Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl:</u> - Bebauungsplan Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung	1
2	Jahresabschluss der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2015	3
3	Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH	3

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

- Bebauungsplan Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung/beschleunigtes Verfahren) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16 „Olakenweg“, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung überlagert sind, außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Herausgeber und Verleger: Wallfahrtsstadt Werl, Der Bürgermeister, Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a, 59457 Werl (Tel. 02922-8000).

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Einzelexemplare sind im Rathaus Werl und bei allen Kreditinstituten im Stadtgebiet Werl sowie außerhalb der Ferienzeiten in den Kindergärten in den Ortsteilen Sönnern und Hilbeck kostenlos erhältlich.

Der Abonnementpreis beträgt bei Postbezug 25 € jährlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Olakenweg“, 5. Änderung



Werl, den 20.12.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Jahresabschluss der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zugleich hat der Rat beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 i.H.v. 839.608,07 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2016 gemäß § 96 Abs. 2 GO angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2015 liegt in der Zeit vom 23.12.2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23 , 59457 Werl, Zimmer B 023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Werl, den 19.12.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl

Jahresabschluss 2015

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl hat am 22.12.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von € 8.776.689,35 festgestellt.

Abschließender Vermerk des Wirtschaftsprüfers

Zu dem vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 ist von der beauftragten Partnerschaftsgesellschaft Flottmeyer • Steghaus + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, 59069 Hamm, am 21. November 2016 der nachstehende Bestätigungsvermerk erteilt worden:

„An die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hamm, 21. November 2016

Flottmeyer · Steghaus + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Andreas Schürmann
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.01.2017 bis 20.01.2017 werktätlich von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den Räumen der GWS mbH Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, zur Einsicht aus.

Werl, den 22.12.2016

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl
Geschäftsführung